

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugsport Gerlich & Co GmbH
Christian Gerlich
Welleringshausen 28

34508 Willingen

Gmund, 24. Juli 1996 K/el

**Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Kuhtenberg", 59964 Dudinghausen**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Flugsport Gerlich & Co GmbH vom 30.03.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2/117 (Starts) und 2/116, 42 - 44 (Landungen), Gemarkung Dudinghausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten

Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Die Beseitigung und das Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Gehölzen ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot müssen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hochsauerland genehmigt werden.
2. Die Flora und Fauna an den Start- und Landeflächen ist zu schonen.
3. Die Errichtung einer Startrampe bedarf der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Rothaargebirge" ist zu beachten. Insbesondere ist es verboten, die Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Wege zu führen und abzustellen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hochsauerlandkreis wurde mit Schreiben vom 07.04.1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 25.01.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß sich die beantragten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Rothaargebirge" befinden. Aus landschaftsrechtlicher Sicht stellen die Außenstarts- und -landeflächen einen schützenswerten Bereich dar. Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde geprüft, ob der Flugbetrieb zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen könne. Nach Prüfung des Sachverhaltes kam die Behörde zu dem Schluß, daß eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung bei Einhaltung der Auflagen nicht gegeben sei. Die vorgeschlagenen Auflagen der Naturschutzbehörde wurden in die Erlaubnis übernommen.

Mit Datum des 10.06.1996 teilte die Stadt Medebach ebenfalls ihre Zustimmung mit.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb